

Das Tier im Testament

Obwohl Tiere in der Schweiz seit 2003 auch juristisch keine Sachen mehr sind, haben sie keine Rechte im juristischen Sinn. Dementsprechend können sie auch nicht Erben sein. Dennoch gibt es Möglichkeiten, sein Tier letztwillig zu begünstigen.

VON GIERI BOLLIGER & ANDREAS RÜTTIMANN
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Sich mit dem eigenen Tod zu befassen ist nicht einfach. Für Tierhaltende ist es aber ratsam, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, was nach ihrem Tod mit ihren Tieren geschehen soll. Denn auch wenn Tiere rechtlich keine Sachen mehr sind, gehören sie – wie alle anderen Vermögenswerte auch – in den Nachlass ihres verstorbenen Eigentümers. Hat dieser zu Lebzeiten nichts angeordnet, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein. Diese kann jedoch zu unerwünschten Ergebnissen führen, etwa wenn plötzlich Erben, mit denen man nicht gerechnet hat, ihr Recht am Nachlass geltend machen.

Tiere können nicht erben

Tiere sind keine Rechtssubjekte und können deshalb auch kein eigenes Vermögen haben. Darum ist es auch nicht möglich, sie als Erben einzusetzen. Mit einem Testament hat der Erblasser dennoch verschiedene Optionen, um für die Zukunft seiner Tiere vorzusorgen.

So beispielsweise kann ein tierliebender Bekannter mit einem Vermächtnis bedacht werden, in dessen Rahmen ihm ein Tier zugesprochen wird. Im Gegensatz zum Erben ist ein Vermächtnisnehmer kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen und deshalb auch an der Aufteilung des übrigen Nachlasses nicht beteiligt.

Um Missverständnisse und Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte bei Vermächtnissen der Ausdruck «vermachen» und nicht der Begriff «erben» verwendet werden.

Auflagen zugunsten des Tieres

Der Erblasser hat weiter die Möglichkeit, eine begünstigte Person in seinem Testament mittels einer sogenannten Auflage zu verpflichten, angemessen für ein Tier zu sorgen. Er kann auch einen Betrag bestimmen, der für Unterhalt und Betreuung des Tieres verwendet werden muss. Mit einer Auflage könnte aber beispielsweise auch verlangt werden, dass das Tier nicht zur Zucht gebraucht werden darf oder dass es nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beigesetzt wird.

Ebenfalls möglich ist es, eine Erbschaft an eine Bedingung zu knüpfen. So kann der Erblasser etwa verfügen, dass der Sohn die wertvolle Kunstsammlung nur dann erbt, wenn er auch das Tier des Verstorbenen zu sich nimmt und gut für dieses sorgt. Zu beachten ist jedoch, dass nicht jeder Erbe in der Lage ist, einem Tier von einem Tag auf den anderen eine artgerechte Betreuung zu bieten. Eine entsprechende Verfügung sollte deshalb unbedingt vorgängig mit der begünstigten Person abgesprochen werden.

Formvorschriften müssen beachtet werden

Die üblichste Form einer letztwilligen Verfügung ist das sogenannte eigenhändige Testament. Bei dessen Ausgestaltung sind jedoch einige wichtige Punkte zu beachten. Werden die einschlägigen Formvorschriften nicht eingehalten, ist das Testament anfechtbar. Ein eigenhändiges Testament muss vollständig von Hand geschrieben sowie mit Ort, Datum und der Unterschrift des Erblassers versehen sein. Es genügt

also nicht, einen mit Schreibmaschine oder Computer verfassten Text zu unterschreiben. Das Testament kann jederzeit geändert oder neu abgefasst werden. Wird zu einem bestehenden Testament eine Ergänzung hinzugefügt, muss der neue Abschnitt wiederum datiert und unterschrieben werden.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Testament deutlich und verständlich abzufassen. Begünstigte Personen oder Organisationen sind immer mit vollständigem Namen und ihrer genauen Adresse anzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Hingegen sollte nicht ein bestimmtes Tier mit Namen erwähnt, sondern die allgemeine Formulierung «meine Tiere» gewählt werden. Damit wird gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung auch für neue Tiere gilt, falls beispielsweise der Hund des Erblassers schon vor diesem verstorben und durch eine Katze «ersetzt» worden ist. Obwohl Tiere keine Rechts- und damit keine Erbfähigkeit besitzen, führt ihre Einsetzung als Erbe übrigens nicht zur Ungültigkeit des Testaments. Vielmehr gilt eine testamentarische Zuwendung an ein Tier von Gesetzes wegen als Auflage für die Erben, angemessen für das Tier zu sorgen.

Bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt es sich, ein öffentliches Testament zu errichten. Dieses wird von einer Urkundsperson (in der Regel ein Notar) aufgesetzt und dann vom Erblasser vor dieser und zwei Zeugen unterzeichnet. Nach der Beurkundung wird es bei einer Amtsstelle hinterlegt.

In Extremfällen ist sogar denkbar, dass der Eigentümer des Tieres sämtliche Kosten selber tragen muss. ■